

# Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof

Ziffer 16 der Gartenordnung des Unterpachtvertrages Nr. ....

## Vorgaben für den Anbau gartenbaulicher Erzeugnisse

- Eine kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn das Pachtgrundstück zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient, wobei mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden ist.

Zur kleingärtnerischen Nutzfläche gehören:

- Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Sommerblumen und anderen Kulturen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt;
- Frühbeete, Kompostanlagen, Gewächshäuser.

### Hierzu folgende Erläuterungen:

Als Grundlage für die weiteren Ausführungen wird die Flächenangabe verwendet, die sich aus der Jahresrechnung als Pachtfläche (also ohne anteilige Gemeinschaftsfläche) ergibt.

- Nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes soll ein Kleingarten eine Größe von maximal 400 m<sup>2</sup> haben. Daraus folgert, dass bei einem atypisch großen Kleingarten, der also größer als 400 m<sup>2</sup> ist, dennoch nur 134 m<sup>2</sup> (mehr als ein Drittel) kleingärtnerisch bewirtschaftet werden müssen.
- Bedingt durch **topographische Eigentümlichkeiten** wie z. B. die Überdeckung der Fläche des Kleingartens durch eine oder mehrere Baumkrone/n von Bäumen auf benachbarten Flächen (z. B. Straßenbäume) und/oder auch durch einen oder mehrere Bäume im Kleingarten, die nach der "Berliner Baumschutzverordnung" geschützt sind (z. B. Walnussbaum, Birke, Kiefer, Ahorn, Linde, Weide) kann sich die für eine kleingärtnerische Nutzung geeignete Kleingartenfläche verringern. Hierzu wird von der Kleingartenfläche die Fläche abgezogen, die durch senkrechte Projektion der Baumkrone/n bedeckt wird. Von der sich dann ergebenden Fläche muss mindesten ein Drittel kleingärtnerisch genutzt werden.
- Wenn die **Bodenqualität** den Anbau von bestimmten Nutzpflanzen im Kleingarten einschränkt oder nicht zulässt, ist eine vom Regelfall abweichende Nutzung gerechtfertigt.

### Die für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen genutzten Flächen\* werden wie folgt ermittelt:

**Beete:** Flächen einzelner Beete (einschließlich eventuell vorhandener Hochbeete) werden zusammengerechnet. Bei zusammenhängenden Beetflächen werden die zwischen den Beeten liegenden "Wirtschaftswege", deren Breite 0,50 Meter nicht überschreitet, in die Gesamt-Beetfläche mit eingerechnet.

**Obstbäume und Beerensträucher:** In Abhängigkeit von der Wuchsform werden folgende Flächen angerechnet:

- Hochstamm und Halbstamm: 10 m<sup>2</sup> bzw. die tatsächlich vorhandene größere Kronenfläche\*\*.
- Viertelstamm und Spindel: 5 m<sup>2</sup> bzw. die tatsächlich vorhandene größere Kronenfläche\*\*.
- Spalierobst: Als Fläche wird die Ausdehnung angerechnet, die sich aus der Breite und der Höhe ergibt.
- Beerenstrauch: 2 m<sup>2</sup> bzw. die tatsächlich vorhandene größere Kronenfläche\*\*.

**Rankgerüste mit Nutzpflanzen:** Als Fläche wird die Ausdehnung der Rankeinrichtung angerechnet.

**Frühbeete, Kompostanlagen und Gewächshaus:** Es wird die Kleingartenfläche angerechnet, die sie bedecken; beim Gewächshaus jedoch nicht mehr als 7 m<sup>2</sup> (voraussichtlich ab 2010 nicht mehr als 12 m<sup>2</sup>).

\* Bei mehrfach genutzten Flächen (z. B. Beet unter Obstbaum) wird die flächenmäßig größere Nutzung angerechnet.

\*\* Ordnungsgemäßer Schnitt vorausgesetzt.